



An die
unteren Ausländerbehörden

über

die Regierungspräsidien
Stuttgart
Freiburg
Tübingen
– Referate 15.1 –
Regierungspräsidium Karlsruhe
– Abteilung 8 –

Telefon: +49 711 279-0
E-Mail: poststelle@jum.bwl.de

Geschäftszeichen: JUMRV-1342-36/13/2
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 18. Dezember 2024

Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems

DIESES SCHREIBEN ENTHÄLT INFORMATIONEN ZU FOLGENDEN THEMEN:

Neuerungen infolge des Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems:

- Heimatreisen von Asyl- und international Schutzberechtigten sowie Adressaten zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG
- Verschärfungen im Ausweisungsrecht
- Neufassung § 60 Abs. 8 – Abs. 8b AufenthG

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 31. Oktober 2024 ist das Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz sind einige Änderungen im Asylgesetz und im



Aufenthaltsgesetz erfolgt, die für die unteren Ausländerbehörden von Bedeutung sind und auf die wir Sie heute besonders hinweisen möchten:

Bei **Reisen ins Heimatland** gilt nun nach § 73 Abs. 7 AsylG die **widerlegliche Vermutung**, dass hiernach die Voraussetzungen für die Asylberechtigung, die Zuerkennung des internationalen Schutzes oder die Feststellung eines (zielstaatsbezogenen) Abschiebungsverbotes nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht mehr vorliegen. Diese Vermutung gilt nicht, wenn die Reise sittlich zwingend geboten ist.

In unmittelbarem Zusammenhang mit der neuen Vermutungsregelung im Asylgesetz wurde in § 47b AufenthG die **Pflicht verankert**, dass Asylberechtigte, international Schutzberechtigte und Personen mit (zielstaatsbezogenem) Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG **Reisen ins Heimatland sowie deren Grund im Voraus bei der zuständigen Ausländerbehörde anzeigen müssen**. Die Ausländerbehörden leiten die Anzeigen an das BAMF weiter. Zur Weiterleitung entsprechender Informationen wird auf das beiliegende Schreiben des BAMF verwiesen, wonach eine Prüfanfrage mittels X-Ausländer 111401 gestellt werden soll.

Korrespondierend mit der Pflicht zur Anzeige einer Heimreise ist nach § 98 Abs. 2 Nr. 2b AufenthG das **Unterlassen einer entsprechenden Anzeige als Ordnungswidrigkeit bußgeldbewährt**. Eine **Belehrung** über diese Pflicht sowie über die möglichen Konsequenzen einer Heimreise und die Bußgeldbewährung bei Unterlassen der Anzeige durch die zuständige Ausländerbehörde ist nach allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens erforderlich. Sie soll im Zusammenhang mit der Ersterteilung beziehungsweise der Verlängerung von Aufenthaltstiteln oder gegebenenfalls im Rahmen anderer anlassbezogener Vorsprachen erfolgen.

An folgendem Formulierungsvorschlag können Sie sich orientieren:

Wenn Sie in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen oder wenn Sie staatenlos sind, in den Staat, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, reisen möchten, so sind Sie gemäß § 47b AufenthG verpflichtet, die Reise vor Antritt bei Ihrer zuständigen Ausländerbehörde anzuzeigen. Das Unterlassen der Anzeige einer Reise ins Herkunftsland kann als Ordnungswidrigkeit gemäß § 98 Abs. 2 Nr. 2b AufenthG mit einer Geldbuße von bis zu tausend Euro geahndet werden.



Bei Reisen ins Herkunftsland wird vermutet, dass die Voraussetzungen für die Asylberechtigung, die Zuerkennung des internationalen Schutzes oder die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht mehr vorliegen. Ausnahmen sind Reisen, die sittlich zwingend geboten sind. Wenn Sie in Ihr Herkunftsland reisen, überprüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ihren Schutzstatus. In der Folge kann es zum Widerruf Ihres Schutzstatus kommen.

Das Ministerium der Justiz und für Migration befindet sich derzeit noch in Abstimmung mit dem BAMF, ob eine entsprechende Belehrung bereits gemeinsam mit dem Schutz gewährenden Bescheid bzw. der Feststellung eines Abschiebungsverbots erfolgen kann. Sollte künftig bereits das BAMF die Belehrung vornehmen, werden Sie über diesen Umstand nochmals gesondert informiert.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems wurden außerdem **Verschärfungen im Ausweisungsrecht** vorgenommen. Unter anderem wurden in den Katalog von § 54 Abs. 1a AufenthG nunmehr auch Personen aufgenommen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen (Buchst. e), sowie die Straftatbestände des Landfriedensbruchs bzw. schweren Landfriedensbruchs gemäß §§ 125 und 125a StGB (Buchst. f) ergänzt. Mit § 54 Abs. 1d sowie Abs. 2b AufenthG wurde außerdem eingefügt, dass ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse auch bei einer der im Katalog genannten Straftaten vorliegt, sofern die Straftat unter Verwendung einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs begangen worden ist, was anhand der Gründe des Strafurteils zu beurteilen ist.

Darüber hinaus wurde die **Regelung in § 60 Abs. 8 AufenthG**, die Ausnahmen von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG (Abschiebungsverbot) vorsieht, grundlegend überarbeitet und im Einklang mit dem Unionsrecht **neu gefasst**. Dabei wurden auch neue Ausnahmetatbestände (etwa Jugendstrafen) ergänzt. Während in § 60 Abs. 8 AufenthG nunmehr vorgesehen ist, wann von der Anwendung des Abs. 1 abzusehen ist, enthält Abs. 8a eine entsprechende Soll- und Abs. 8b eine Kann-Regelung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Lehr
Ministerialdirigent

Anlage

Länderschreiben Widerruf Heimreisen

HINWEIS

Dieses Schreiben wird auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz und für Migration unter der Rubrik „[Erlasse und Anwendungshinweise](#)“ veröffentlicht.